

Kurzüberblick: Beihilfeprüfung

Kurzüberblick: Beihilfeprüfung

Im Kern geht es um folgende Frage: verstoßen die Tätigkeiten der FrankfurtRheinMain GmbH (kurz: „FRM GmbH“) gegen Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts? Da die Rechtslage hier Spielraum für Interpretationen lässt, besteht die Möglichkeit das Risiko einer EU-Prüfverfahrens durch den Abschluss eines Konsortialvertrags zu entschärfen.

Worum geht es beim Europäischen Beihilferecht?

- Gegenstand des Europäischen Beihilferechts ist die Regelung staatlicher Zuschüsse an Unternehmen. Grob gesprochen, versteht das EU-Recht unter dem Begriff „Beihilfen“ alle von staatlicher Seite gewährten Vorteile an Unternehmen. Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, deshalb sind sie grundsätzlich verboten (Art. 107 Abs. 1 AEUV).
- Verletzungen der beihilferechtlichen Bestimmungen kann ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen: im schlimmsten Fall muss die betroffene öffentliche Stelle die gewährten Vorteile von dem Unternehmen zurückfordern. Dies kann für die betroffenen Unternehmen die Insolvenz bedeuten.
- Allerdings gibt es gute Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen.

Was hat das mit der FRM GmbH zu tun?

- Die FRM GmbH wird durch jährliche Zuzahlungen ihrer Gesellschafter finanziert. Gesellschafter sind insbesondere Gebietskörperschaften und andere öffentliche Körperschaften.

Worin besteht das Risiko bzw. was genau ist das Problem?

- Es besteht das Risiko, dass die EU-Kommission die jährlichen Zuzahlungen an die FRM GmbH als staatlich gewährte Vorteile und somit als „Beihilfen“ einstuft. Ein derartiges Prüfverfahren kann die EU-Kommission jederzeit anstoßen, sollte Sie Informationen über die möglicherweise rechtswidrige Praxis erhalten. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die FrankfurtRheinMain GmbH eine große Ansiedlung gewinnt und ein leer ausgegangener Standort in Europa die FrankfurtRheinMain GmbH verklagt.
- Sollte es zu einem Verfahren kommen, müsste die FRM GmbH im schlimmsten Fall alle Zuzahlungen der letzten 10 Jahre, inklusive Zinsen, an ihre öffentlichen Gesellschafter zurückzahlen. Dies würde die Insolvenz der FRM GmbH bedeuten.

Wie können die Risiken entschärft werden?

- Die Aktivitäten der FRM GmbH sind, rein rechtlich betrachtet, in den Bereich der Wirtschaftsförderung einzuordnen. Um den genannten Risiken zu begegnen, können die öffentlichen Gesellschafter erklären, dass die FRM GmbH gemeinwohlorientierten Tätigkeiten nachgeht und der FRM GmbH diese Tätigkeiten übertragen (Betrauung). Dies können die Gesellschafter durch den Abschluss eines Konsortialvertrags vornehmen.
- Konkret handelt es sich also um ein einzelnes, vom Gesellschaftsvertrag gesondertes, Vertragswerk, welches die einzelnen Gesellschafter unterschreiben würden. Auf Seiten der Gebietskörperschaften sind hierfür Beschlüsse in den eigenen Gremien erforderlich (z.B. Kreistag, Stadtverordnetenversammlung).
- An dieser Stelle wird ausdrücklich betont: der Abschluss eines Konsortialvertrages erfordert keine Änderung des Gesellschaftsvertrags der FRM GmbH. Auch an den Zuzahlungen der Gesellschafter ändert sich nichts. Der FRM GmbH werden keine neuen Aufgaben zugesprochen, es handelt sich um eine beihilferechtliche Absicherung der derzeitigen Aktivitäten der FRM GmbH (internationales Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main).